

# Einrichten von Schuleinzugsbereichen gem. § 84 Schulgesetz NRW in der Gemeinde Kreuzau

Pro
Planungssicherheit für Schulträger und Schule
Aufnahmegarantie für im Bezirk wohnende Kinder
Stabile Bildung von Klassen in allen Kreuzauer Schulen, damit Erhaltung aller Grundschulstandorte; gleichzeitige Vermeidung von Jahrgangsübergreifendem Unterrichts aus einer Zwangslage heraus;
Kann-Bestimmung, aber keine Muss-Bestimmung; greifbar aber bei Gefährdung von Kreuzauer Schulstandorten
Bessere Organisation der Nachmittagsbetreuung und damit verbunden gleichmäßigere Auslastung der 8-1-Betreuung und der OGS-Plätze
Wahlfreiheit der Eltern bleibt grundsätzlich erhalten
gleichmäßige Auslastung von Schulen im Gemeindegebiet
Schulträger kann durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen gewährleisten (Planungsinstrument)
Schuleinzugsbereiche haben allenfalls den Charakter von „Empfehlungsgebieten“

Contra
Elternwille wird nicht berücksichtigt
Durch nicht berücksichtigte zusätzliche Anmeldungen bleiben Klassen u.U. relativ groß (bei Überschreiten der 29er-Grenze könnten Klassen geteilt werden)
Nicht-Anmeldungen von außerhalb gehen evtl. dem Schulzentrum verloren
Kleine Grundschulen, die verstärkt Schüler an eine auswärtige Bekenntnisschule verlieren, könnten durch die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen die Rektorenstelle und damit ihre Selbstständigkeit verlieren.
Wahlrecht der Eltern wird (zugunsten einer größeren Mehrheit → nämlich die Eltern, die ihr Kind wohnortnah beschulen möchten) eingeschränkt
Die Einführung von kommunalen Klassenrichtzahlen als Steuerungsinstrument seit dem Schuljahr 2013/2014 führt dazu, dass Kommunen hierüber ein Steuerungsinstrument haben; Prozess soll in den nächsten 5 Jahren dazu führen, dass vergleichbare Klassengrößen an allen Grundschulen realisiert werden können.
Wahlfreiheit der Eltern kann in Einzelfällen eingeschränkt werden
Schuleinzugsbereiche dienen vor allem in größeren Kommunen als Planungsinstrument für den Schulträger
Voraussetzung: mehrere Schulen einer Schulform/Schulart in der Gemeinde
Schuleinzugsbereiche werden letztlich nicht dazu dienen, den Wettbewerb zwischen Schulen zu verhindern.